

Informationsblatt für die neuen 5. Klassen
Schuljahr 2020/21
der
Realschule Georg-Eckert-Straße

Die Anmeldungen sollen aufgrund der Corona-Krise möglichst kontaktlos erfolgen. Sie können die Unterlagen während der genannten Öffnungszeiten in den Schulbriefkasten werfen oder bis zum 27.05.2020 (**Eingangsdatum in der Schule!**) per Post schicken.

Montag, 25. Mai 2020 von 08.00 bis 12.00 Uhr

sowie von 16.00 bis 18.00 Uhr

Dienstag, 26. Mai 2020 von 08.00 bis 12.00 Uhr

Mittwoch, 27. Mai 2020 von 08.00 bis 12.00 Uhr

Sollten Sie sich für den Realschulzweig entscheiden, melden Sie Ihr Kind bitte nur an Ihrer Erstwunschschule an. Auf dem Anmeldeformular vermerken Sie bitte noch bis zu 4 weitere Realschulen.

Folgende Unterlagen sind der Anmeldung beizufügen:

1. Kopie des Beratungsprotokolls der Grundschule (wenn erhalten)
2. Das Halbjahreszeugnis der 4. Klasse im Original, *welches vorerst in der Schülerakte verbleibt.*
3. **Neu!** Die Fahrtrträge für das Schuljahr 20/21 erhalten Ihre Kinder in der Grundschule. Wenn Sie die Zusage der weiterführenden Schule erhalten haben, senden Sie den Fahrtrag **gut leserlich und vollständig in Druckschrift** ausgefüllt mit Passbild an die **Stadt Braunschweig, Fachbereich Schule, Postfach 3309, 38023 Braunschweig**. *Nicht vollständig oder undeutlich ausgefüllte Anträge, Anträge mit fehlender Unterschrift sowie Anträge ohne aktuelles Foto in Passfotogröße können vom Fachbereich Schule nicht bearbeitet werden. Diese Anträge werden direkt an den Antragsteller zurückgesandt.*

Anträge nicht an die weiterführende Schule senden!

4. Wenn Sie mehr als zwei schulpflichtige Kinder haben, fügen Sie der Anmeldung bitte von allen Kindern eine Schulbescheinigung bei.
5. Sollten Sie vom Entgelt der Ausleihe befreit sein, legen Sie der Anmeldung eine Kopie des Bescheides bei.

Leistungsberechtigte nach dem Sozialgesetzbuch (SGB) II (Grundsicherung für Arbeit Suchende), dem SGB VIII - Schülerinnen und Schüler, denen Hilfe zur Erziehung mit Unterbringung außerhalb des Elternhauses gewährt wird (im Wesentlichen Heim- und Pflegekinder) -, dem SGB XII (Sozialhilfe), dem Asylbewerberleistungsgesetz, nach § 6 a Bundeskindergeldgesetz (Kinderzuschlag) oder dem Wohngeldgesetz (WoGG) nur in den Fällen, wenn durch Wohngeld die Hilfebedürftigkeit im Sinne des § 9 SGB II oder § 19 Abs. 1 und 2 SGB II vermieden oder beseitigt wird (siehe § 7 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 WoGG) sind von der Zahlung des Entgeltes für die Ausleihe befreit.

Bei getrenntlebenden Eltern müssen beide Elternteile mit der Anmeldung einverstanden sein, wenn das Sorgerecht beim Vater sowie bei der Mutter festgelegt ist. Der Nachweis ist durch Unterschrift auf der Anmeldung oder durch beigefügte Vollmacht zu bestätigen. Sollte der Nachweis nicht erbracht werden, ist die Anmeldung ungültig.